



Gemeinde Talheim

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Stand: 29.01.2026



Projekt: Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ried Ost"

Vorhabenträger: Gemeindeverwaltung Talheim
Kirchbrunnen 6
78607 Talheim

Landkreis: Tuttlingen

Projektnummer: 1019

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Geländeerfassung:
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung
Dagmar Fischer, Dipl. Biol
Hans-Martin Weisschap

Projektleitung: Simon Steigmayer, B. Eng.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1 Einleitung	6
1.1 Vorbemerkung	6
1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens	7
2 Untersuchungsgebiet	8
2.1 Lage im Raum	8
2.2 Gebietsbeschreibung	9
2.3 Planungsrelevante Schutzausweisungen	15
2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	16
3 Vorhabensbeschreibung	17
4 Wirkungen des Vorhabens	18
5 Methodik	19
5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	19
5.2 Datenerhebung	22
5.2.1 Bibererfassung	22
5.2.2 Reptilienerfassung	22
5.2.3 Amphibienerfassung	23
5.2.4 Wantschreckenerfassung	25
5.2.5 Vogelerfassung	26
6 Bestand und Betroffenheit der Arten	27
6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
6.1.1 Reptilien	27
6.1.2 Amphibien	27
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	28
6.2.1 Nachgewiesene Vogelarten	28
6.2.2 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	31
6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten	32
6.3 Sonstige Arten	42
6.3.1 Biber	43
6.3.2 Amphibien	45
6.3.3 Wantschrecke	47
7 Maßnahmen	48
7.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG	48
7.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung	48
7.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	49
7.2 Sonstige Maßnahmen	53
8 Quellenverzeichnis	54



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020	6
Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	8
Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	9
Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans	17
Abbildung 5: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten	19
Abbildung 6: Potenzieller Reptilienlebensraum und Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes	23
Abbildung 7: Potenzieller Amphibienlebensraum und Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes	25
Abbildung 8: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet	32
Abbildung 9: Hinweise des Bibers im Untersuchungsgebiet	44
Abbildung 10: Fotodokumentation von Biberhinweisen im Untersuchungsgebiet	45
Abbildung 11: Festgestellte Individuen des Bergmolches im Untersuchungsgebiet	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	10
Tabelle 2: Planungsrelevante Schutzausweisungen im Planungsumfeld	15
Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	19
Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen	22
Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Amphibienerfassungen	24
Tabelle 9: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung	26
Tabelle 10: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	26
Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	28
Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	30
Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibienarten	46
Tabelle 14: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	48
Tabelle 15: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1	50

Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ried Ost" kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten. Zudem konnten mit dem Biber und dem Bergmolch weitere wertgebende Arten festgestellt werden, die nicht unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Um im Falle der Goldammer die Abbruchgefahr von bereits begonnenen Brutaktivitäten wirksam zu verhindern, müssen die Bauarbeiten vor Beginn bzw. nach Beendigung der Brutzeit gestartet werden (Baubeginn bis Mitte März oder ab Ende September) (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine im Norden unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Hecke, die im Jahr 2021 im Rahmen des Bebauungsplans Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ als Artenschutzmaßnahme für die Haselmaus angelegt wurde, muss zudem durch die Aufstellung eines Bauzauns vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt werden. Des Weiteren ist zum Ausgleich eines abgängigen Goldammer-Brutstandorts ein neues Bruthabitat anzulegen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen für die nicht unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallenden planungsrelevanten Arten, muss im Falle des Bibers ein Eingriff in das südlich angrenzende Gewässer des Krähenbachs einschließlich der gewässerbegleitenden Gehölzvegetation verhindert werden. Zudem ist bei der Vorhabensrealisierung auf einen ausreichenden Schutz für die neu zu pflanzenden Gehölze zu achten. Zum Schutz des im Böschungsbereich vom angrenzenden Retentionsbecken nachgewiesenen Bergmolches, muss die Entstehung ungewollter temporärer Kleinstgewässer während der Vorhabensrealisierung vermieden werden, da die Tiere durch die laufenden Baumaßnahmen geschädigt werden könnten. Zudem kann eine Einwanderung der Molche in das Baugebiet durch die Aufstellung eines Amphibienzauns verhindert werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vorkehrungen zur Vermeidung (V1 – V2) sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF1) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz (Europäische Kommission 2007).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV bzw. gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten.

In Deutschland wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VS-RL durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Entsprechend den fachlichen Vorgaben der LfU 2020 wird hierzu folgender Prüfablauf angewandt:

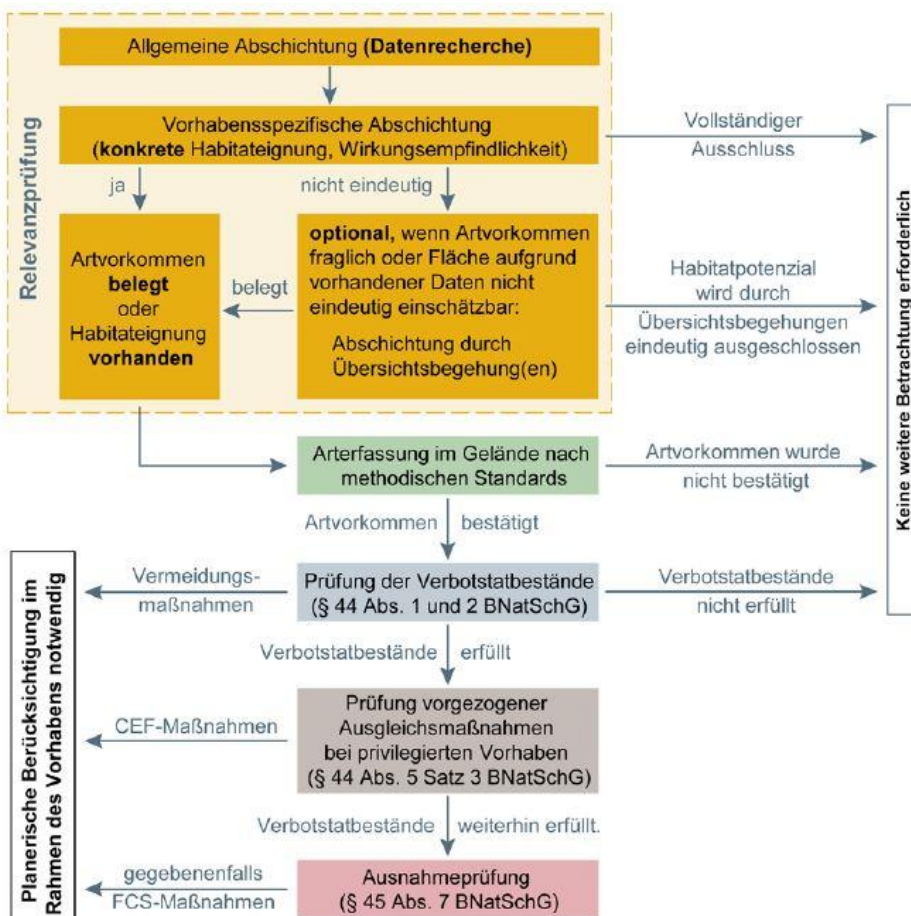


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020



In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

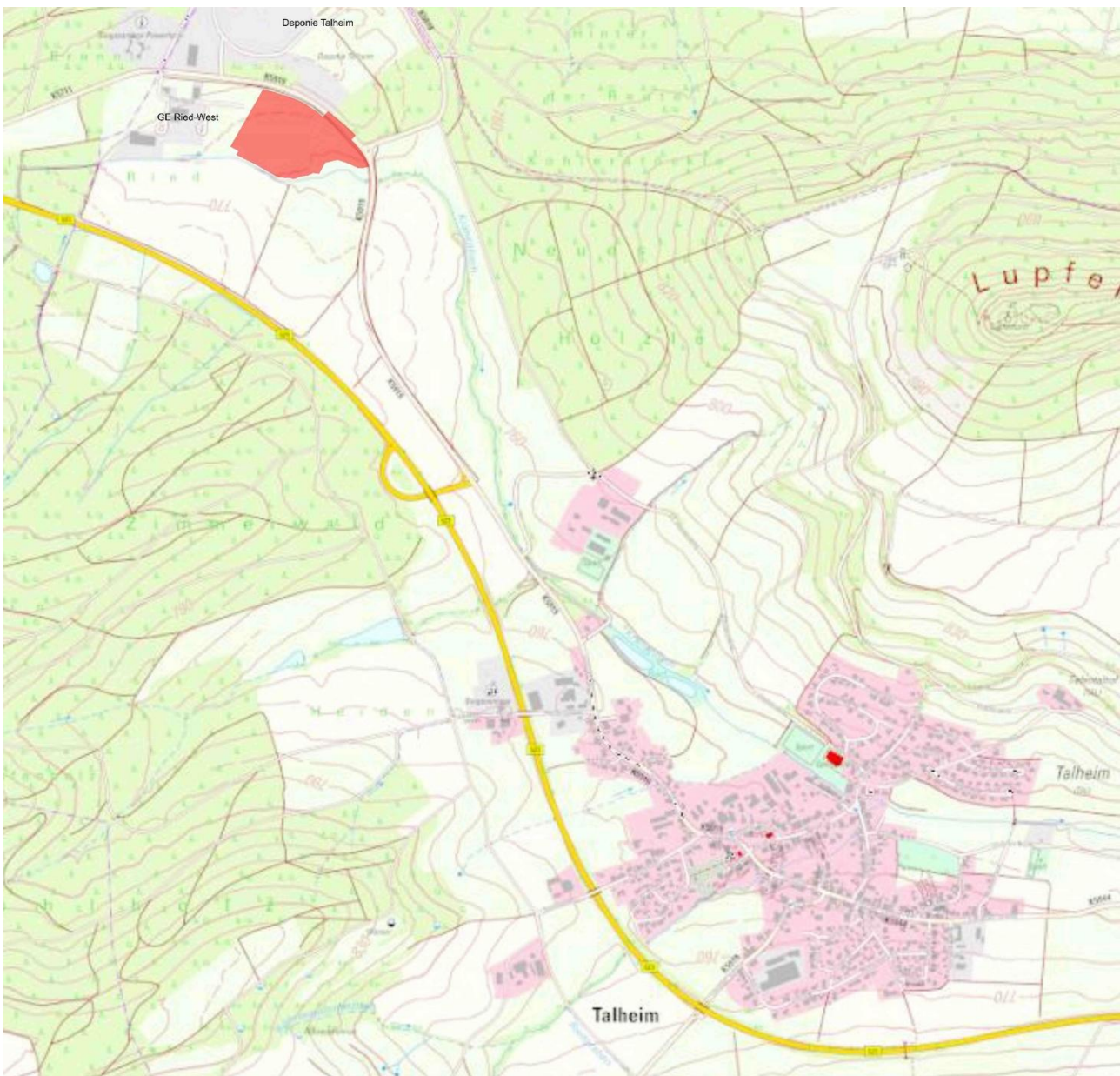
Aufgrund des dringenden Bedarfs an Gewerbebauflächen, möchte die Gemeinde Talheim das südlich der Deponie Talheim gelegene Gewerbegebiet „Ried-West“ um ca. 5,2 ha in Richtung Osten erweitern. Zur planungsrechtlichen Sicherung und Steuerung des Vorhabens stellt die Gemeinde daher den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“ auf.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Vorhaben befindet sich ca. 1,4 km nordwestlich der Ortslage von Talheim im landwirtschaftlich genutzten Offenland. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,2 ha und grenzt im Westen unmittelbar an das bereits baulich erschlossene Gewerbegebiet „Ried-West“ an. Nördlich des Geltungsbereichs verläuft die Kreisstraße K5919, auf deren gegenüberliegenden Seite sich das Betriebsgelände der Deponie Talheim erstreckt. Die südliche Plangebietsgrenze reicht bis an den in Richtung Talheim verlaufenden Krähenbach heran.

Das Plangebiet befindet sich in einer leicht nach Südosten exponierten Lage auf einer Höhe von ca. 765 m ü. NHN und wird der naturräumlichen Einheit der „Baar“ (Naturraum-Nr. 121) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ ist (Großlandschaft-Nr. 12).



Legende: rot-transparente Fläche = Plangebiet

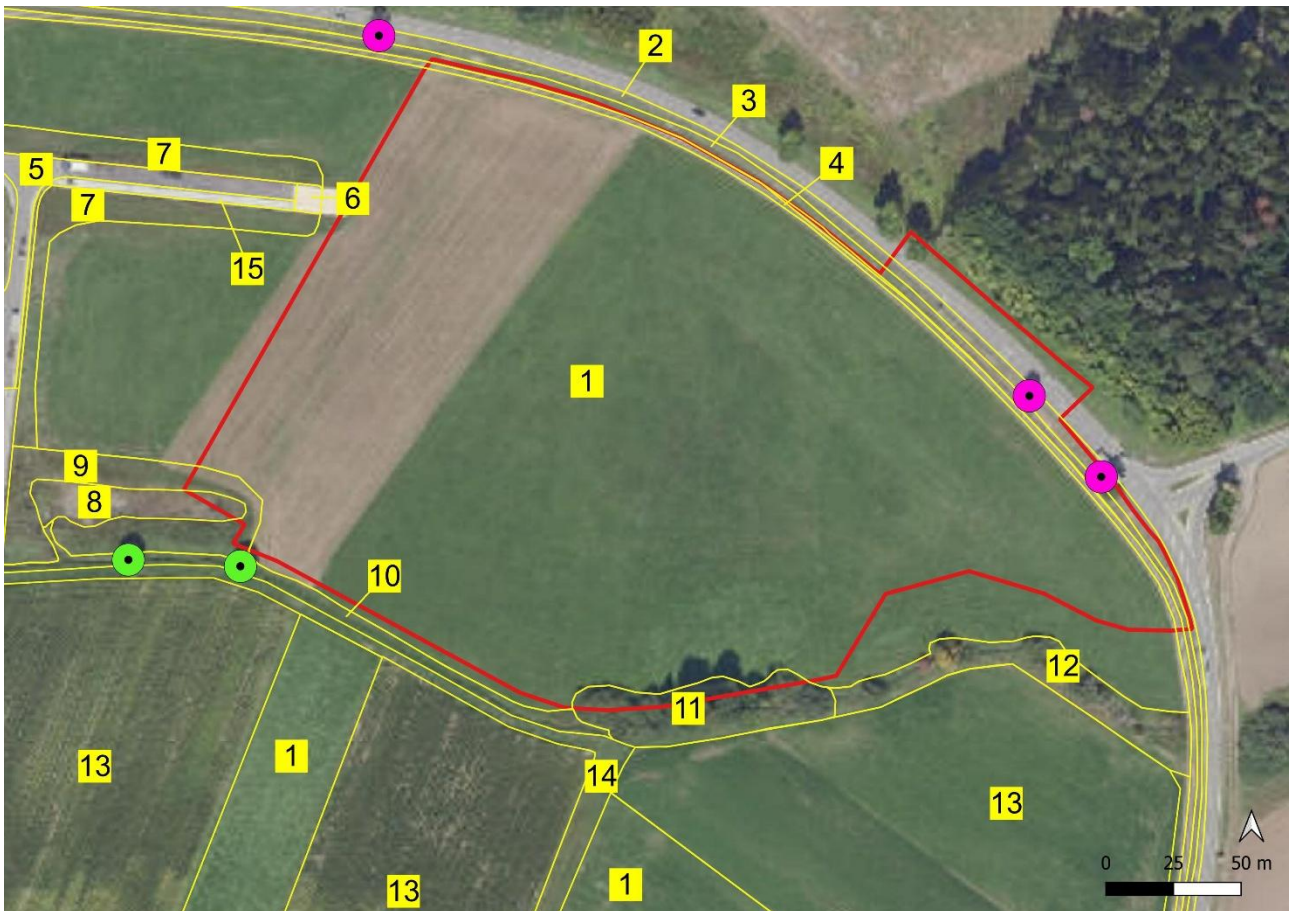
(Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte, unmaßstäblich)

Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes



2.2 Gebietsbeschreibung



Das ca. 5,2 ha große Plangebiet wird überwiegend von einem großflächigen Grünlandbestand eingenommen, der im Süden bis an den von Hochstaudenfluren und Gehölzstrukturen geprägten Gewässerrandstreifen des Krähenbachs heranreicht. Nördlich der Plangebietsgrenze befindet sich die Straßenböschung der Kreisstraße K5919, ein Entwässerungsgraben sowie ein parallel zur Kreisstraße verlaufender Grasweg. Westlich grenzen die Grundstücke des zum Teil erschlossenen Gewerbegebiets „Ried-West“ an. Im südlichen Bereich befindet sich zudem ein Retentionsbecken, das Bestandteil des gewerblichen Entwässerungskonzeptes ist.









Legende: rote Linie = Vorhabensgebiet, gelbe Linien = Abgrenzung der Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 15 (siehe Tab. 1), lila Punkte = Straßenbäume ohne Höhlen, grüne Punkte = Einzelbäume mit kleinen Höhlenstrukturen, unmaßstäblich

Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild




Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
1	<p>Mähwiese: Intensive Nutzung, vermutlich Fettwiese mittlerer Standorte</p>	
2	<p>Straßenböschung: Wiesenbewuchs, regelmäßiger Rückschnitt, drei einzelne Bäume ohne Höhlen</p>	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
3	<p>Entwässerungsgraben: Mit einigen Feuchtezeigern wie Binsen und Seggen, kein Wasser führend</p>	
4	<p>Grasweg: Mit geschotterten Fahrspuren</p>	
5	<p>Straße: asphaltiert</p>	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
6	<p>Geschotterter Platz: Straßenfundament</p>	
7	<p>Neu angelegte Straßenböschung: Mit zahlreichen Störzeigern (v.a. <i>Rumex obtusifolius</i>)</p>	
8	<p>Retentionsbecken: Retentionsbecken des bestehenden Gewerbegebiets, mit zahlreichen Binsen und Seggen, Wasser führend, potenzieller Amphibienlebensraum</p>	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
9	<p>Ruderalfläche: Mit zahlreichen Störzeigern (v.a. <i>Rumex obtusifolius</i> und <i>Urtica dioica</i>)</p>	
10	<p>Bach und Gewässerrandstreifen mit Einzelbäumen und Hochstaudenflur: Mit angrenzender Hochstaudenflur (v.a. <i>Filipendula ulmaria</i> und <i>Urtica dioica</i>), zwei einzelnen Bergahorne mit kleinen Höhlen, Biberdamm im Bereich unterhalb des Retentionsbeckens</p>	
11	<p>Bach und Gewässerrandstreifen mit Feldgehölz: Feldgehölz hauptsächlich bestehend Weiden, Eschen und Zitterpappeln, zahlreiche frische Biberfraßspuren</p>	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
		
12	<p>Bach und Gewässerrandstreifen mit Gebüsch und Hochstaudenflur: Mehrere Gebüsch (u.a. aus Weiden, Feldahorn, Hartriegel, Holunder, Birke), mehrere Biberdämme in regelmäßigen Abständen</p>	
13	<p>Acker: Intensive Nutzung</p>	



Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
14	Graswege	
15	Parkflächen und Gehweg: gepflastert	

2.3 Planungsrelevante Schutzausweisungen

Im Umfeld des Vorhabens bestehen folgende planungsrelevante Schutzausweisungen:

Tabelle 2: Planungsrelevante Schutzausweisungen im Planungsumfeld

Schutzgebietskategorie	Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotopverbundplanung	- „Kernfläche des feuchten Biotopverbunds“, südlich verlaufender Krähenbach
Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG)	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der nahen Umgebung des Plangebiets: - Biotop „Krähenbach I nördlich Talheim“ (Biotop-Nr. 179173270077), ca. 1 m entfernt am südlichen Gebietsrand - Biotop „Krähenbach II nördlich Talheim“ (Biotop-Nr. 179173270078), ca. 140 entfernt (SO)
Landschaftsschutzgebiete	LSG „Lupfen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.27.071), ca. 170 m entfernt (O)
Natura 2000-Gebiete	Vogelschutzgebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441), nahezu gesamtes Plangebiet liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung.
Naturparke	Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung.
Überschwemmungsgebiete	Die Uferbereiche des Krähenbachs sind als „HQ100-Gebiet“ ausgewiesen, direkt südlich angrenzend und teilweise ins Plangebiet hineinragend
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung.
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

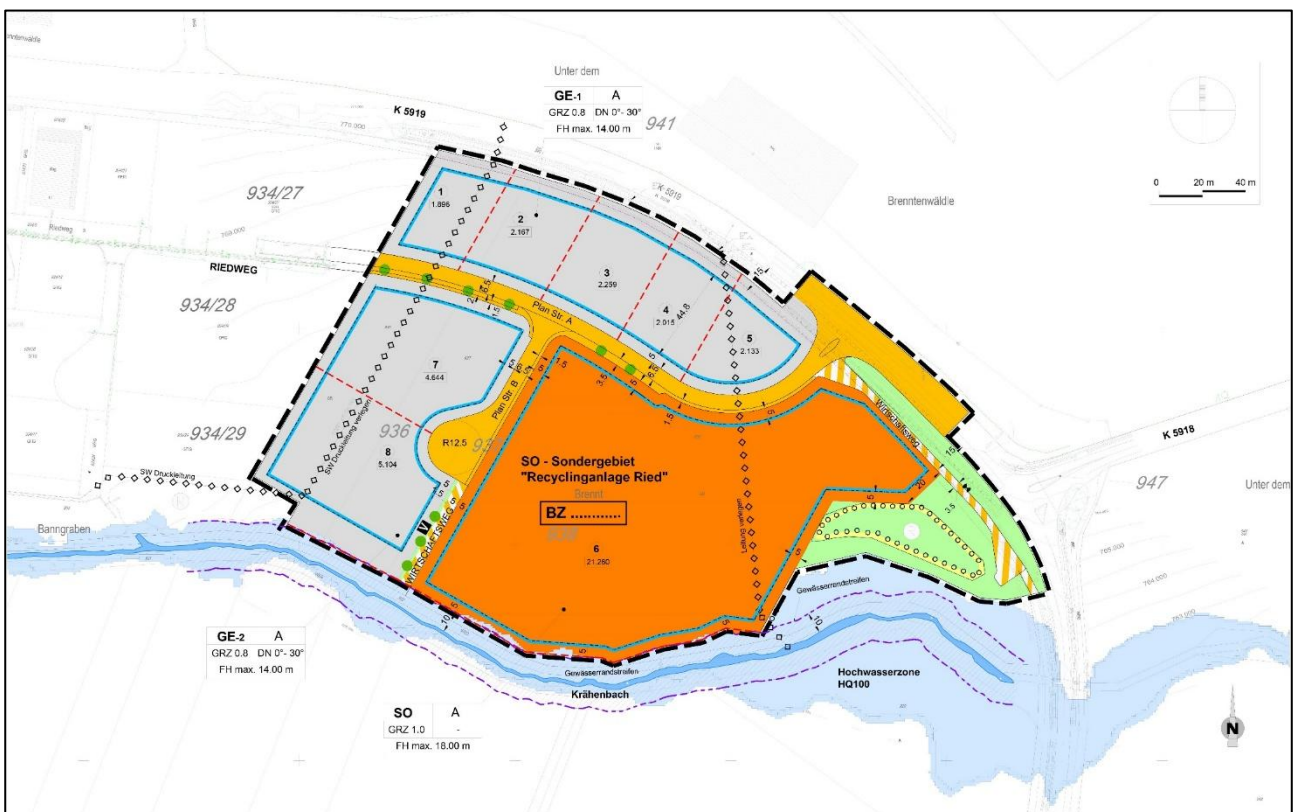
Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV-Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanpruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

3 Vorhabensbeschreibung

Die Planung sieht im Westen und entlang der nördlich verlaufenden Kreisstraße K5919 Gewerbeflächen (GE) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 vor. Im Süden des Plangebiets ist die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Recyclinganlage Ried“ und einer Grundflächenzahl von 1,0 geplant. Die Gebäude sind in abweichender Bauweise zu errichten. Die Dachformen sind im gesamten Plangebiet frei wählbar, sofern innerhalb der Gewerbeflächen eine Dachneigung von 0°-30° eingehalten und eine Firsthöhe von 14 m nicht überschritten wird. Im Sondergebiet darf eine Firsthöhe von 18 m nicht überschritten werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Verlängerung des westlich bis an den Gebietsrand heranreichenden Riedweg. Der Weg soll von Westen nach Osten quer durch das Gebiet führen und am nordöstlichen Gebietsrand an die Kreisstraßen K5919 und K5918 angeschlossen werden. Zur internen Gebietserschließung soll zudem eine Stichgasse mit Wendepfanne angelegt werden, die von der Riedwegverlängerung ca. 80 m nach Süden führt.



Quelle: KommunalPLAN Stadtplanung und Design

Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte

Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

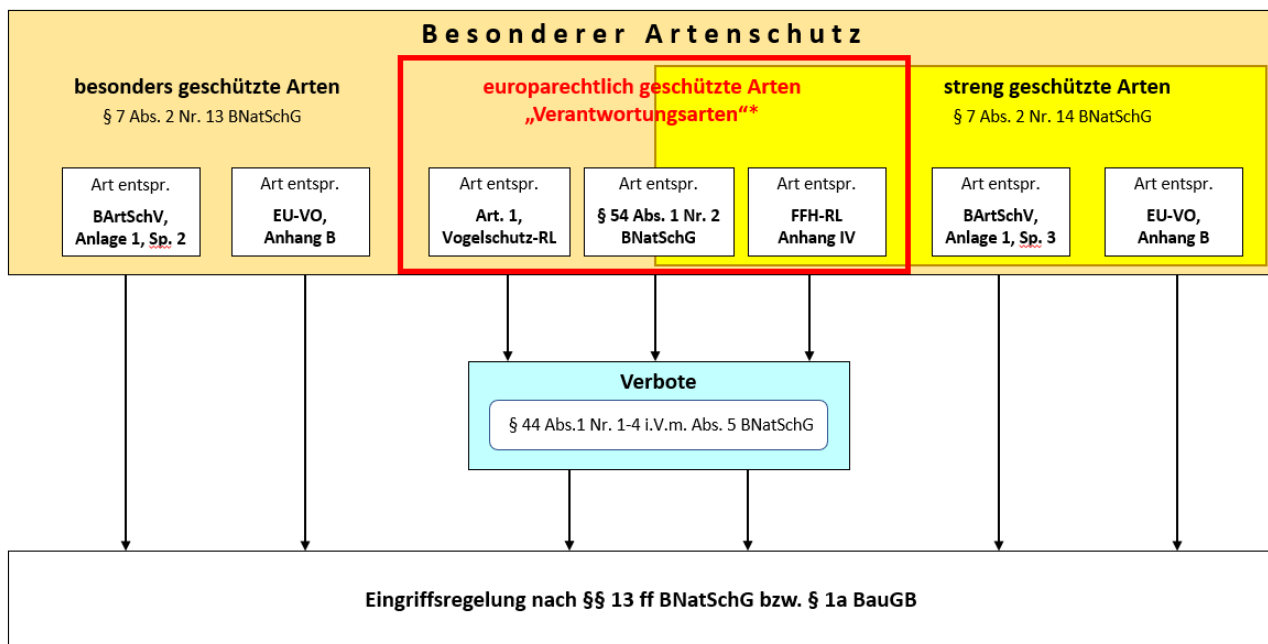
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebssamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt zunächst eine Relevanzprüfung, in der alle für den Eingriffsraum relevanten Arten ermittelt werden. Folgendes Schema zeigt, welche Arten in der speziellen Artenschutzprüfung betrachtet werden ((abgeändert nach HMUELV 2011)

Abbildung 5 nachfolgende Abbildung, roter Rahmen):



* Verantwortungsarten erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant

(abgeändert nach HMUELV 2011)

Abbildung 5: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten wird in einem vorgelagerten Schritt das Spektrum an Tier- und Pflanzenarten auf Basis bekannter Verbreitungsgebiete (Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie, August 2019), typischer Lebensräume und weiterer Datenrecherche eingrenzt. Eine vertiefende gebiets- und vorhabensspezifische Beurteilung des potenziellen Artvorkommen erfolgt anschließend anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer fachlichen Einschätzung der Habitateignung innerhalb des Vorhabensraums (LfU 2020).

Um die standörtlichen Gegebenheiten und die vorhandenen Habitatstrukturen umfassend beurteilen zu können, wurde beim vorliegenden Vorhaben am 30.03.2022 eine Übersichtsbegehung durchgeführt.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Dicke Trespe <input type="checkbox"/> Frauenschuh	Die genannten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im vorgesehenen Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose (Anh. II) <input type="checkbox"/> Grünes Koboldmoos <input type="checkbox"/> Grünes Besenmoos <input type="checkbox"/> sonstige	Darüber hinaus sind keine weiteren geschützten Pflanzenarten zu erwarten.	<input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Die gewässerbegleitenden Gehölze des Krähenbachs ragen geringfügig in den Eingriffsbereich. Hierbei handelt es sich um Gebüschstrukturen, die keine Baumhöhlen und sonstige Quartierstrukturen aufweisen. Ein Verlust von Fledermausquartieren kann somit sicher ausgeschlossen werden. Es ist allerdings zu erwarten, dass der Eingriffsraum als Jagdhabitat genutzt wird. Ein essentielles Jagdhabitat kann aber für den strukturarmen Grünlandbereich sicher ausgeschlossen werden. Auf eine Fledermauserhebung kann verzichtet werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Haselmaus <input checked="" type="checkbox"/> Biber <input type="checkbox"/> sonstige:	Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden zahlreiche Biberdämme und -fraßspuren im Bereich des Krähenbachs entdeckt. Von einem planungsrelevanten Bibervorkommen muss somit ausgegangen werden. Ein Biberbau konnte allerdings im direkten Umfeld des Plangebiets nicht entdeckt werden. Die Haselmaus ist im Plangebiet nicht zu erwarten, da die Gehölzstrukturen entlang des Krähenbachs keine besondere Lebensraumeignung aufweisen (keine geeignetes Nahrungshabitat). Unmittelbar nördlich grenzt jedoch eine Artenschutzmaßnahme für die Haselmaus an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an. Die Hecken, wurde im Rahmen des Bebauungsplans Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ im Jahr 2021 entlang der Kreisstraße K5919 gepflanzt. Eine Beeinträchtigung der Maßnahmenfläche durch Befahrung oder Ablagerung von Erdaushub und Baumaterial kann durch die Aufstellung eines Bauzauns sicher ausgeschlossen werden (siehe Vermeidungsmaßnahme V2). Auf eine Erhebung der Haselmaus kann verzichtet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Zauneidechse <input checked="" type="checkbox"/> Schlingnatter <input type="checkbox"/> Mauereidechse <input checked="" type="checkbox"/> sonstige: Blindschleiche, Ringelnatter	Die Ruderalvegetation im Umfeld des Retentionsbeckens und die Saumstrukturen entlang des Krähenbachs kommen als mögliches Reptilienhabitat in Betracht. Ein tatsächliches Vorkommen wird, aufgrund der Habitatausprägung und der isolierten Lage im Offenland, als eher unwahrscheinlich eingestuft.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Kammmolch <input type="checkbox"/> Gelbbauchunke <input type="checkbox"/> Kreuzkröte <input type="checkbox"/> Laubfrosch	Das Retentionsbecken stellt ein potenzielles Laichhabitat für verschiedene Amphibien dar. Der Bachlauf des Krähenbachs kann Amphibien ebenfalls als Lebensraum dienen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung



Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
<input checked="" type="checkbox"/> sonstige: Grasfrosch, Erdkröte		
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) <input type="checkbox"/> Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) <input type="checkbox"/> Nachtkerzenschwärmer (NKS) Anhang II und sonstige: <input type="checkbox"/> Spanische Fahne (SF) <input type="checkbox"/> Weitere Arten	Die genannten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen die erforderlichen spezifischen Nahrungspflanzen. Sollte im Laufe der Vogelerhebung der Aufwuchs von Nahrungspflanzen für die genannten FFH-Arten festgestellt werden, kann eine Erfassung der spät fliegenden Schmetterlingsarten noch ergänzt werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Eremit <input type="checkbox"/> Alpenbock Sonstige: <input type="checkbox"/> Hirschkäfer, Totholzkäfer <input type="checkbox"/> Laufkäfer	Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Heuschrecken		
keine FFH-Arten Sonstige: <input checked="" type="checkbox"/> Wantschrecke	Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsbereich der Wantschrecke.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Große Moosjungfer <input type="checkbox"/> Grüne Keiljungfer <input type="checkbox"/> sonstige	Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Schmale Windelschnecke <input type="checkbox"/> Kleine Teichmuschel <input checked="" type="checkbox"/> Groppe <input checked="" type="checkbox"/> Steinkrebs <input type="checkbox"/> sonstige	Der Krähenbach könnte als Lebensraum für die Groppe und den Steinkrebs dienen. Sofern eine direkte Einleitung von unverschmutztem Oberflächenwasser in das Gewässer erfolgen soll, kann einer möglicher Schädigung der Arten durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Auf eine gezielte Erfassung kann verzichtet werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten <input type="checkbox"/> Gebäudebrüter <input checked="" type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Höhlen- / Nischenbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Wiesen- / Bodenbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten	Die Grünland- und angrenzenden Ackerstrukturen können Offenlandarten wie der Feldlerche als Brutstandort dienen. Der Krähenbach und die gewässerbegleitenden Hochstauden- und Gehölzstrukturen stellen ebenfalls potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Zudem sind Brutaktivitäten im Bereich des Retentionsbeckens möglich. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung



Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Bibererfassung

Eine gezielte Erfassung von Säugetieren fand nicht statt. Allerdings war die Anwesenheit des Bibers sofort augenfällig.

Bei allen Begehungen zu den anderen Artengruppen wurde auf aktuelle Hinweise der Art geachtet.

5.2.2 Reptilienerfassung

Geeignete Strukturen

Die Gesamtheit der benötigten Lebensraumrequisiten (Sonnplätze, Versteckplätze, Eiablageplätze, gutes Nahrungsangebot, Überwinterungsstrukturen) ist nirgendwo im Untersuchungsgebiet gegeben. Nachstehende Bereiche können als suboptimal geeignet eingeschätzt werden:

- Böschungen des Retentionsbeckens, unmittelbar anschließend an das Bebauungsplangebiet
- Saumstrukturen westlich des Retentionsbeckens, außerhalb des Bebauungsplangebiets

Wenig und nicht geeignete Strukturen

- Entlang des Krähenbaches gibt es fast keine für Zauneidechsen passende Saumstrukturen, die Grabenränder sind steil, die Vegetation entlang des Grabens ist starkwüchsig.
- Der Grünstreifen zwischen Straße und Wirtschaftsweg an der nördlichen Bebauungsplangrenze wird oft gemulcht und bietet keine Deckung für Reptilien.
- Die Mähwiesen im Bebauungsplangebiet sind dichtwüchsig, stellenweise etwas feucht und als Lebensraum für Zauneidechsen nicht geeignet.

Zur Erfassung der Reptilien wurden sechs Begehungen durchgeführt, an denen versucht wurde, die Reptilien an allen geeigneten Stellen (v.a. an den Böschungen des Retentionsbeckens) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung zu erfassen. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert. Die Untersuchung erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen zu den Hauptaktivitätsphasen.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden sechs künstliche Verstecke (KV) in Form von Bitumenwellplatten an den Böschungen des Retentionsbeckens ausgebracht. Diese verblieben bis Anfang November 2022 im Gebiet und wurden bei jeder Begehung kontrolliert.

Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	18.05.2022	Begehung der gesamten Strukturen, Auslegen der KVs	ca. 17	wolkenlos	-	schwach
2	02.06.2022	Kontrolle der KVs, Begehung der Böschungen des Retentionsbeckens	ca. 20	bedeckt	-	schwach



3	24.06.2022	Kontrolle der KVs, Begehung der Böschungen des Retentionsbeckens	ca. 20	heiter – wolkig	kein Niederschlag, aber nass	windstill
4	20.07.2022	Kontrolle KVs, Begehung der Böschungen des Retentionsbeckens	ca. 28	wolkenlos	-	mäßig
5	01.09.2022	Kontrolle KVs, Begehung der Böschungen des Retentionsbeckens	ca. 20	heiter – wolkig	-	schwach – mäßig
6	04.11.2022	Kontrolle und Einsammeln der KVs				



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, hellbraune Fläche = potenzieller Reptilien-Lebensraum, Rechtecke = Künstliche Verstecke (mit Nummerierung), unmaßstäblich

Abbildung 6: Potenzieller Reptilienlebensraum und Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes

5.2.3 Amphibienerfassung

Geeignete Strukturen

- Wasserfläche des Retentionsbeckens, unmittelbar anschließend an den Bebauungsplanbereich
- Böschungsstrukturen des Retentionsbeckens als Sonnplatz und ggf. Verstecke in Kleinsäugerbauten, unmittelbar anschließend an den Bebauungsplanbereich

Wenig und nicht geeignete Strukturen

- Entlang des Krähenbaches gibt es keine Ausweitungen mit stehendem Flachwasser, die als Laichhabitat in Frage kommen.
- Ausnahme stellen die durch den Biber aufgestauten Bachabschnitte dar, deren flache, in die Wiese übergehende Randbereiche könnten durch Grasfrösche zum Ablachen genutzt werden.

Zur Erfassung der Amphibien wurden fünf gezielte Begehungen durchgeführt. Darüber hinaus wurde an allen Erfassungsterminen zu anderen Arten das Retentionsbecken aufgesucht und nach Amphibien Ausschau gehalten.

Die sechs für die Reptilienerfassung ausgelegten künstlichen Verstecke (KV) in Form von Bitumenwellplatten könnten ebenfalls von bestimmten Amphibienarten – insbesondere Molchen oder Kröten – als Tagesversteck genutzt werden.

Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Amphibienerfassungen

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	28.03.2022	Begehung aller Gewässerstrukturen	ca. 6	wolkenlos	-	windstill
2	12.04.2022	Begehung aller Gewässerstrukturen	ca. 2	wolkenlos	-	schwach
3	27.04.2022	Begehung aller Gewässerstrukturen	ca. 5	bewölkt	-	schwach
4	18.05.2022	Begehung aller Gewässerstrukturen	ca. 17	wolkenlos	-	schwach
5	02.06.2022	Kontrolle der KVs	ca. 20	bedeckt	-	schwach
6	24.06.2022	Begehung aller Gewässerstrukturen, Kontrolle der KVs,	ca. 20	heiter – wolkig	kein Niederschlag, aber nass	windstill
7	20.07.2022	Kontrolle KVs	ca. 28	wolkenlos	-	mäßig
8	01.09.2022	Kontrolle KVs	ca. 20	heiter – wolkig	-	schwach – mäßig
9	04.11.2022	Kontrolle und Einsammeln der KVs				



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, blaue Fläche = Potenzieller Amphibien-Lebensraum, Rechtecke = Künstliche Verstecke (mit Nummerierung), unmaßstäblich

Abbildung 7: Potenzieller Amphibienlebensraum und Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes

5.2.4 Wantschreckenerfassung

Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wantschrecke (TK 7917, UTM-Gitter 10kmE421N276). Die Wiesenfläche im Plangebiet stellt einen potenziellen Lebensraum für die Wantschrecke dar.

Die Wantschrecke ist in der Regel ab Ende Mai/Anfang Juni bis Mitte August als adultes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem im Juni und Juli hörbar. Eine Begehung des Untersuchungsgebietes zum Nachweis der Wantschrecke erfolgte am 20.07.2022.

Die Wiesenfläche war zum Zeitpunkt der Begehung bereits teilweise gemäht. Entlang der Kreisstraße K5919, am nördlichen Gebietsrands befand sich aber noch ein ca. 20 m breiter, ungemähter Wiesenstreifen, der auf das Vorkommen der Wantschrecke untersucht wurde. Für gewöhnlich wandern nach der Mahd überlebende Wantschrecken-Individuen in die Randstrukturen mit höherer Vegetation ab, so dass im Falle eines Vorkommens der Art im Plangebiet auch mit Nachweisen in diesem ungemähten Randstreifen gerechnet werden musste.

Tabelle 9: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung

Datum	Kartierbeginn	Erhebungsart	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
20.07.2022	14:00 Uhr	Verhören, Sichtbeobachtung	27°	Heiter - leicht bewölkt, mäßiger- mittelstarker Wind

5.2.5 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Ende Juni 2022. Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Tabelle 10: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	28.03.2022, 8:30 – 9:45	ca. 3 - 6	wolkenlos	-	windstill
2	12.04.2022, 6:30 – 8:00	ca. 0 – 2	wolkenlos	-	schwach
3	27.04.2022, 8:00 – 9:30	ca. 5	bewölkt (80%)	-	schwach – mäßig
4	18.05.2022, 8:00 - 9:15	12 – 16	wolkenlos	-	schwach
5	24.06.2022, 9:00 - 10:00	ca. 18	heiter	-	schwach

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Betroffenheit der Arten:

Eine Beeinträchtigung von Reptilien ist demnach auszuschließen.

6.1.2 Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden.

Betroffenheit der Arten:

Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind demnach von der Erweiterung des Gewerbegebietes nicht betroffen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung, Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Nachgewiesene Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **26** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 11 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2022					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					28.03.	12.04.	27.04.	18.05.	24.06.	BW	D	so	BN		
Buchfink	B	zw	BU	n	X	X	X	X					b	-1	-
Dorngrasmücke	Dg	zw; hf	DZ	n				X					b	0	-
Elster	E	zw	BU	n		X	X						b	+1	!
Feldlerche	Fl	(b)	BU	n	X		X	X		3	3		b	-2	-
Goldammer	G	b; hf	B	n	X	X	X	X	X	V			b	-1	!
Grünfink	Gf	zw	BU	n	X				X				b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU	n	X	X			X				b	0	!
Heckenbraunelle	He	zw	BV	n			X						b	0	[!]
Mäusebussard	Mb	bb	N	n	X			X					s	0	!
Misteldrossel	Md	zw	N	n			X						b	0	!!
Neuntöter	Nt	zw; hf	BV	n					X			l	b	0	!



Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2022					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					28.03.	12.04.	27.04.	18.05.	24.06.	BW	D	so	BN		
Nilgans	Nig	b; bb; h	N	n			X		X	n.b.	n.b.		b	-	-
Rabenkrähe	Rk	zw	BU	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n			X			3	V		b	-2	-
Ringeltaube	Rt	zw	N	n	X	X	X		X				b	+2	-
Rostgans	Rg	h	N	n				X		n.b.	n.b.		b	-	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	B	n	X	X							b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	BU	n	X		X	X	X			I	s	+1	!
Schwarzmilan	Swm	bb	BU	n	X	X	X	X	X			I	s	+2	!
Star	S	h	BU	n	X	X	X	X			3		b	-1	!
Stockente	Sto	wa	N	n	X	X	X	X		V			b	-1	[!]
Sumpfmiese	Sum	h	N	n			X						b	0	!
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n	X	X	X			V			s	0	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	N	n	X		X	X					b	-2	!
Weißstorch	Ws	(g)	N	n					X	V	V	I	s	+2	!
Zilpzalp	Zi	r/s	B	n			X	X					b	0	!
Summen				26	16	11	18	13	10						

Erläuterungen zur Tabelle

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzfachlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D,Ü	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-



Vorkommen
 n nachgewiesen
 pv potenziell vorkommend

[!]

Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
 Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Feldlerche	Fl	(b)	BU	Drei Brutreviere der Feldlerche konnten südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ermittelt werden. Die Entfernung vom Vorhabensbereich betrug mehr als ca. 175 m.
Goldammer	G	b; hf	B	Drei Brutreviere entlang des Krähenbaches, davon eines zentral südlich angrenzend. Dieses Revier geht bei Realisierung des B-Plans verloren. Bei den beiden seitlich angrenzenden Revieren ist ein geringfügiges, temporäres Zurückweichen zu erwarten.
Mäusebussard	Mb	bb	N	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil des großen Gesamt-Nahrungshabitats.
Neuntöter	Nt	zw; hf	BV	Ein männlicher Neuntöter konnte einmalig im Juni auf Gebüsch am Krähenbach südwestlich in der näheren Umgebung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans beobachtet werden. Der Neuntöter wurde in den vorherigen Erfassungsbegehung nicht festgestellt. Da Neuntöter als spät ziehende Art oft erst Ende Mai in ihrem Brutrevier ankommen ist von einem Brutrevier in diesem Bereich auszugehen.
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	Der Bebauungsplanbereich ist Teil des Nahrungshabitats der Rauchschwalbe. Jagende Vögel konnten über der Mähwiese mehrfach beobachtet werden.
Rotmilan	Rm	bb	BU	Ein Revierzentrum des Rotmilans befindet sich im Waldstück nordöstlich der Bebauungsplanfläche in ca. 100 m Entfernung. Ein dort vorgefundener Horst konnte allerdings nicht eindeutig dem Rotmilan zugeordnet werden, da kein Vogel auf dem Horst beobachtet wurde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil des großen Gesamt-Nahrungshabitats.
Schwarzmilan	Swm	bb	BU	Ein Revierzentrum des Schwarzmilans befindet sich im Waldstück nordöstlich der Bebauungsplanfläche in ca. 130 m Entfernung. Ein dort vorgefundener Horst konnte allerdings nicht eindeutig dem Schwarzmilan zugeordnet werden, da kein Vogel auf dem Horst beobachtet wurde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil des großen Gesamt-Nahrungshabitats.
Star	S	h	BU	Die Mähwiese innerhalb des Bebauungsplanbereiches wurde von Stare zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Hin und her fliegende – bzw. überfliegende Vögel der Art deuten auf Bruten in der näheren Umgebung hin.
Stockente	Sto	wa	N	Stockenten wurden mehrfach ruhend auf der Mähwiese oder im Tümpel angrenzend an den Bebauungsplanbereich angetroffen. Ein Brutplatz oder ein Altvogel mit Gössel wurde nicht festgestellt.
Turmfalke	Tf	g; bb	N	Turmfalken beiderlei Geschlechts wurden mehrfach im Bebauungsplangebiet und dessen naher Umgebung beobachtet. Die Mähwiese innerhalb des Geltungsbereiches ist Teil des Nahrungshabitats.
Weißstorch	Ws	(g)	N	Sieben Weißstörche wurden einmalig ruhend und nach Nahrung suchend auf der Mähwiese beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass Weißstörche den Wiesenbereich auch an weiteren Tagen zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.
Anzahl wertgebender Arten: 11				

Erläuterungen: siehe Tabelle 11



6.2.2 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Bruthabitat

An Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz wurde **im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Kontaktbereich** nur die Goldammer als Brutvogel festgestellt. Im bachbegleitenden Ufergehölz des Krähenbaches konnten insgesamt drei Brutpaare beobachtet werden.

Ebenfalls drei Brutrevieren der Feldlerche konnten auf den Ackerflächen südlich des Krähenbaches abgegrenzt werden.

Einen zwingenden Brutverdacht lässt sich für den Neuntöter festhalten. Ein männliches Individuum wurde etwa 70 m des Bbauungsplangebiets beobachtet.

Weitere Revierzentren lassen sich, jeweils eines für Schwarz- und Rotmilan, im Waldbereich nord-östlich des Planungsvorhabens verorten. Diese Brutreviere profitieren vermutlich unmittelbar vom reichen Nahrungsangebot auf der Kreismülldeponie.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Mähwiese, die den gesamten Geltungsbe- reich des Bbauungsplanes umfasst, als Brutlebensraum keine Rolle spielt. Bodenbrüter konnten keine beobachtet werden. Lediglich Feldlerchen nutzten – wie beschrieben - die weiter südlich lie- genden Ackerflächen.

Von größerer Bedeutung erscheinen die in der Nähe liegenden Brutreviere von Schwarz- und Rot- milan. Diese profitieren vom hohen Angebot an Nahrung auf der Mülldeponie. Eine erhebliche Be- einträchtigung für diese beiden Arten durch die Realisierung der Erweiterung des Gewerbegebietes ist nicht zu befürchten, da bereits Gewerbeflächen in der Nähe existieren und beide Arten an die menschlichen Aktivitäten auf der Deponie und im Umfeld gewöhnt sind. Darüber hinaus dürfte die Attraktivität der Mülldeponie als Nahrungshabitat die Nachteile durch die Zunahme von Aktivitäten bei einer Vergrößerung des Gewerbegebietes überwiegen.

Nahrungshabitat

- Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Jagdhabitats von Greifvögeln.
- Entenvögel wie Stockente, Nilgans und Rostgans nutzen die Mähwiese ruhend und rastend bzw. zur Nahrungsaufnahme.
- Nahrungs- und Rasthabitat für Weißstörche – auch wenn diese nicht oft beobachtet werden konnten.
- Nutzung als Nahrungshabitat von Staren – insbesondere nach der Mahd.
- An häufigen und weit verbreiteten Vogelarten suchten die Bachstelze, die Rabenkrähe, die Ringeltaube und die Wacholderdrossel die Mähwiese als Nahrungshabitat auf.

6.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: Turmfalke V

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Der **Mäusebussard** baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder beim Vorhandensein von Lichtungen und Kahlschlägen, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der Lebensraum des **Schwarzmilans** wird von halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten gebildet. So nutzt er gerne Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder. Als Baumbrüter baut er sein Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständern (freier Anflug), aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässerufeln und vereinzelt auf Gittermasten.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum dient den Greifvögeln als Nahrungsgebiet. Eine unmittelbare Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Die Brutreviere des Rot- und Schwarzmilans besitzen eine Entfernung von über 100 m zum Eingriffsbereich. In Anbetracht der im Umfeld bestehenden Störkulisse durch den angrenzenden Deponiebetrieb und den Straßenverkehr der beiden Kreisstraßen, kann eine Aufgabe der nördlich gelegenen Brutreviere sicher ausgeschlossen werden. Zudem sind die genannten Greifvogelarten für ihre großräumigen Nahrungshabitate bekannt, so dass durch die weitgehende Entwertung des Nahrungshabitats innerhalb des Plangebiets keine maßgebliche Beeinträchtigung für die umliegenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeht, zumal im Umfeld ausreichend Ersatznahrungsräume vorhanden sind.



Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung des Gewerbegebiets sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftraumjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: Rauchschwalbe V</p> <p>Rote-Liste Status BW: Rauchschwalbe 3</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast</p> <p>Rauchschwalben sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden und brüten überwiegend im Innern von Rinder- und Pferdeställen. Sie sammeln feuchten Lehm an aufgebrochenen nassen Rohböden. Rauchschwalben sind in Mitteleuropa ausgesprochene Kulturfolger und mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Sie erreichen ihre größten Dichten in Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung. Nahrungshabitate befinden sich über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort.</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Die Rauchschwalbe nutzt den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten, da im näheren Umkreis verschiedene Nahrungshabitate genutzt werden. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die Rauchschwalbe wird bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Die Art jagt häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Population sind daher auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.2.3.3 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: Star 3</p> <p>Rote-Liste Status BW: -</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Brutvogel der Umgebung</p> <p>Der Star ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.</p> <p>An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Hausrotschwanz, Rotkehlchen und Sumpfmeise als <u>Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung</u> zu nennen.</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Bei der Brutvogelkartierung konnte ein Neststandort des Rotkehlchens im Bereich des Feldgehölzes am Krähenbach festgestellt werden. Ein Eingriff in den betroffenen Gehölzbestand ist nicht geplant. Da es sich beim Rotkehlchen um eine relativ weitverbreitete und unempfindliche Art gegenüber Störungen handelt, ist auch eine vorhabensbedingte dauerhafte Aufgabe des Brutstandortes unwahrscheinlich. Die weiteren im Planungsraum nachgewiesenen Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter nutzten den Eingriffsbereich ausschließlich zur Nahrungssuche. Eine vermeidbare Tötung oder Verletzung sowie einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit für die Vertreter der Gilde sicher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Mit der Realisierung des Vorhabens gehen v.a. bau- und betriebsbedingte Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten einher.</p> <p>Diese nachgewiesenen Arten sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes sind im Falle der betroffenen Vogelarten nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.2.3.4 Betroffenheit der Zweigbrüter

Zweigbrüter	
(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: -</p> <p>Arten im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: -</p> <p>An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung sind Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube und Wacholderdrossel als <u>Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung</u> zu nennen.</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Innerhalb des Plangebietes konnten keine Brutreviere der Zweigbrüter nachgewiesenen werden. Ein vom Vorhaben ausgehender Eingriff in die südlich angrenzenden Gehölzbestände, entlang des Krähenbachs ist nicht geplant. Eine vermeidbare Tötung oder Verletzung sowie einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit im Falle der Zweigbrüter sicher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.</p> <p>Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Erhebliche Störungen im Umgriff des Vorhabens können für die Zweigbrüter sicher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.2.3.5 Betroffenheit der Röhricht- und Staudenbrüter

Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: -

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Zilpzalp als Nahrungsgast und Brutvogel zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang****§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Der Zilpzalp brütete am südlichen Rand des Plangebiets, im Bereich des Gewässerrandstreifens entlang des Krähenbachs. Ein Eingriff in diesen Bereich ist nicht geplant. Eine vermeidbare Tötung oder Verletzung sowie einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die Art ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlichSchädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für den am südlichen Gebietsrand nachgewiesenen Zilpzalp zu rechnen.

Die Art ist noch relativ weit verbreitet und reagiert wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Erhebliche Störungen im Umgriff des Vorhabens können für den Zilpzalp ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlichStörungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.6 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Halboffenlandarten Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: Goldammer V</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Brutvogel, Brutverdacht</p> <p>Die Goldammer brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.</p> <p>Der Lebensraum des Neuntöters wird durch halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, struktureichem Gehölzbestand, hauptsächlich extensiv genutztes Kulturland (Feldfluren, Obstanbau, Feuchtwiesen- und weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, gebildet.</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Die Goldammer brütete mit mehreren Revieren entlang des südlichen Krähenbachs. Ein Brutrevier wurde unmittelbar angrenzend an das Plangebiet, im Nahbereich einer geplanten Gewerbefläche festgestellt. Aufgrund der Nähe zur geplanten Gewerbenutzung, muss im Falle der Vorhabensrealisierung von einem dauerhaften Verlust des Brutstandortes ausgegangen werden. Ein weiteres Goldammer-Revier wurde etwa 40 m südwestlich des Einmündungsbereich der Kreisstraße K5918 in die K5919, im Südosten des Plangebiets entdeckt. Das Brutrevier liegt bereits im Wirkungsbereich der nach Talheim führenden Kreisstraße K5919. Infolge der bestehenden verkehrsbedingten Störungen, wird hier eine dauerhafte Revieraufgabe nicht erwartet. Eine vorhabensbedingte Aufgabe des etwa 80 m südwestlich des Plangebiets nachgewiesenen Goldammer-Reviers ist ebenfalls nicht zu befürchten. Das mutmaßliche Brutrevier des Neuntöters liegt etwa 150 m südwestlich des Plangebiets und somit nicht im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens.</p> <p>Mit einer Rücknahme der Gehölze entlang des Krähenbachs ist im Zuge des Vorhabens nicht zu rechnen. Sollte mit den Bauarbeiten nach Beginn der Brutzeit begonnen werden, besteht für die angrenzend brütende Goldammer jedoch die Gefahr, dass bereits begonnen Brutaktivitäten abgebrochen werden. Um dies zu verhindern, müssen die Bauarbeiten vor Beginn bzw. nach Beendigung der Brutzeit gestartet werden (Baubeginn bis Mitte März oder ab Ende September) (V1). Zur Vermeidung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG muss im Falle der Goldammer zudem neues Bruthabitat entwickelt werden (CEF 1).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>V1: Start der Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit, also Baubeginn bis Mitte März oder ab Ende September</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>CEF1: Anlage von Strauchbiotopen mit Saumstreifen zur Verbesserung des Brutplatzangebots für die Goldammer</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die zeitlich begrenzten Bauarbeiten verursachen vor allem optische und akustische Störungen. Da die anlage- und betriebsbedingte Störung der Goldammer vor allem in der dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht, erfolgt die Beurteilung unter 2.1.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>



6.2.3.7 Betroffenheit der Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelarten nach VRL
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: 3</p> <p>Rote-Liste Status BW: 3</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Brutvogel der Umgebung</p> <p>Die Feldlerche ist ein noch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.</p>	
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>Es wurden keine Brutreviere der Feldlerche innerhalb oder im nahen Umfeld des Plangebietes nachgewiesen. Eine Tötung oder direkte Schädigung der Feldlerche kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Die nächsten Brutreviere der Feldlerche wurden in einer Entfernung von mehr als ca. 175 m zum Vorhabensbereich erfasst. Die Feldlerche ist zwar für ihr Meideverhalten gegenüber den Horizont stark überragenden Strukturen wie Gebäuden oder Waldrändern bekannt, die bestehende Distanz zwischen den erfassten Brutrevieren und dem geplanten Gewerbegebiet muss aber im vorliegenden Fall als ausreichend groß eingeschätzt werden. Ein vom Vorhaben ausgehender Verlust einer Fortpflanzungsstätte bzw. eine Verlagerung von Revierzentren oder Nistplätzen kann sicher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die räumliche Distanz zwischen dem Eingriffsvorhaben und den festgestellten Brutrevieren ist mit über 175 m groß genug, um erheblichen Störung durch das Vorhaben im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher ausschließen zu können.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

6.2.3.8 Betroffenheit der gewässergebundenen Vogelarten

Gewässergebundene Vogelarten	
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: Stockente V</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast</p> <p>Die Stockente ist in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung anzutreffen. Die Neststandorte befinden sich meist am Boden (in Röhrichten, Seggenriedern, Ufergebüschern usw.), können aber auch auf Bäumen, Nisthilfen und Gebäuden liegen – meist in Gewässernähe.</p> <p>An weiteren Wasservögeln ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Nilgans und Rostgans als <u>Nahrungsgast</u> zu nennen.</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Die Stockente sowie die Nil- und Rostgans wurden z.T. mehrfach im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste nachgewiesen. Brutplätze oder Altvögel mit Gössel wurde aber nicht festgestellt. Direkte Schädigungen von Vogelindividuen oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können sicher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population können aber sicher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.2.3.9 Betroffenheit der Störche

Störche	
<i>Weißstorch (Ciconia ciconia)</i>	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: Weißstorch V</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast</p> <p>Der Weißstorch besiedelt offene und halboffene Landschaften, wobei er vor allem feuchte und wasserreiche Gegenden wie Flussauen und Grünlandniederungen bevorzugt. Die Art nistet während des Sommerhalbjahrs auf Felsvorsprüngen, Bäumen, Gebäuden und Strommasten. Im Spätsommer ziehen die Weißstörche überwiegend ins südlich gelegene Afrika und kehren im folgenden Jahr möglichst zu ihrem alten Neststandort zurück.</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Niststandorte des Weißstorches konnten auf der Fläche des Bebauungsplans und deren Umgebung nicht festgestellt werden. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Art nutzte den Wiesenbestand im Bereich des Plangebiets zur Nahrungssuche. Nahrungsbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da im Umfeld ausreichend Ersatznahrungsräume vorhanden sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population können aber sicher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.3 Sonstige Arten

Alle Tier- und Pflanzenarten sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (HMUELV 2011).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff. BNatSchG hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb besonderer Schutzgebiete zu sichern und zu erhalten.



Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind landschaftspflegerische Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen) zu ergreifen.

Im folgenden Kapitel werden somit alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzen-Arten abgehandelt, die bei der Durchführung von Eingriffsvorhaben nicht unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen. Hierunter zählen vor allem ausschließlich national besonders und streng geschützten Arten sowie andere wertgebende Arten (z.B. der Roten Liste), die eine zentrale Bedeutung innerhalb des Naturhaushaltes besitzen und für die im Gebiet eine besondere Schutzverantwortung (z.B. Wanstschrecke) besteht. Dies trifft auch für alle Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu, für die gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG 2007) auch außerhalb eines Natura 2000-Gebietes die Verpflichtung zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen besteht.

6.3.1 Biber

Im Rahmen der Erfassung des Bibers konnten nachfolgende Hinweise auf die Art festgestellt werden:

- Vier kleinere Staudämme befanden sich im unmittelbaren Kontaktbereich zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Ried“.
- Mehrere „Biber-Rutschen“ zeigten die Ein- und Ausstiegsstellen des Tieres.
- Darüber hinaus konnten überall deutliche Fraßspuren – insbesondere im Bereich des größeren Gebüsches – entlang des Krähenbachs festgestellt werden.
- Eine Biberburg konnte im Umfeld des Bebauungsplangebiets nicht festgestellt werden. Diese dürfte bachabwärts, östlich der Kreisstraße K 5919 liegen, da dort ebenfalls aufgestaute Bachbereiche vorhanden sind.
- Eine Suche nach der Biberburg wurde nicht durchgeführt.

Sonstige Beobachtungen

- Am 12.04.2022 konnte ein Bisam beobachtet werden, der das Retentionsbecken verlies und in den Krähenbach wechselte.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, blaue Punkte = Biberdämme, schwachblaue Fläche = potenzieller Ausbreitungskorridor, gelbe Punkte = Gehölze mit Biberfraßspuren, brauner Punkt = Bisammachweis, unmaßstäblich

Abbildung 9: Hinweise des Bibers im Untersuchungsgebiet



Foto 1: Bisam im Krähenbach



Foto 2: Biberstaudamm



Foto 3: Biberstaudamm



Foto 4: Biber-Fraßspuren



Foto 3: Biber-Fraßspuren



Foto 4: „Biberrutsche“

Abbildung 10: Fotodokumentation von Biberhinweisen im Untersuchungsgebiet

Sofern die in Kap. 7.2. aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Bibers nicht zu erwarten.

6.3.2 Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte an zwei Untersuchungstagen (18.05. und 24.06.) – bei flächenhaften Erfassungsbegehungen und bei Kontrollen der KVs – jeweils ein männliches Individuum des Bergmolchs an etwa der gleichen Stelle nachgewiesen werden.

Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibienarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	-	b	-	-

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Ein männlicher Bergmolch wurde am 18.05.2022 an der nördlichen Böschung des Retentionsbeckens, in der Grasvegetation gefunden. Unweit des ersten Fundortes wurde am 24.06.2022 erneut ein männliches Bergmolch-Exemplar unter dem KV 4 entdeckt. Möglicherweise handelt es sich um dasselbe Individuum.

Im Gewässer des Retentionsbeckens selbst wurden keine Bergmolche festgestellt. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere übersehen wurden. Im Retentionsbecken wurde auch kein Laich des Grasfrosches gefunden, obwohl die flachen Wasserbereiche an den Rändern gut geeignet erschienen. Vielleicht erklärt dies auch das weitgehende Fehlen von Molchen, da diese Froschlaich als Nahrungsquelle nutzen.

Entlang des Krähenbaches (Graben) wurden keine Amphibien entdeckt. Die durch den Biber aufgestauten Bachbereiche weisen jedoch eine potenzielle Lebensraumeignung für den Grasfrosch auf. Ob der Krähenbach als Ausbreitungskorridor genutzt wird, konnte im Rahmen der Untersuchung nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Eine entsprechende Nutzung ist aber wahrscheinlich. Dass das Plangebiet Bestandteil einer traditionellen Amphibienwanderstrecke mit einer größeren Anzahl an Amphibien ist, kann hingegen nahezu sicher ausgeschlossen werden. Bedeutende Landlebensräume und Winterlebensräume, die Amphibien – insbesondere FFH-Arten – in ihrer terrestrischen Phase nutzen, sind im Planungsumfeld nicht vorhanden.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, blaue Punkte = Fundorte des Bergmolchs, blaue Fläche = potenzielles Laichgewässer, schwachblaue Fläche = potenzieller Ausbreitungskorridor, unmaßstäblich

Abbildung 11: Festgestellte Individuen des Bergmolches im Untersuchungsgebiet

Im Falle des Bergmolches können maßgebliche Beeinträchtigungen im Umgriff des Vorhabens ebenfalls vermieden werden, sofern die unter Kap. 7.2 aufgeführte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird.

6.3.3 Wantschrecke

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte die Wantschrecke nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben liegt für die Art somit nicht vor.

7 Maßnahmen

7.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich bspw. über eine Festsetzung im Bebauungsplan, über einen Grundbucheintrag oder in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden.

7.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

Tabelle 14: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Gemeinde Talheim	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“	Maßnahmen-Nr.: V1
Maßnahmenbezeichnung:	
Bauzeitenbeschränkung für den Baubeginn der Bauarbeiten	
Maßnahmenbeschreibung:	
Um eine Tötung oder Schädigung von störungsempfindlichen Vogelindividuen (insbesondere Jungtiere) während der Bauphase zu vermeiden, muss der Baubeginn vor Beginn der Brutperiode (Anfang April) oder nach Beendigung der Brutperiode (Anfang September) stattfinden. Der Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode der betroffenen, störungsempfindlichen Goldammer, so dass keine Aufgabe von bebrüteten Nestern und Jungvögeln und damit die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu erwarten ist.	
Zeitraum:	
Baubeginn vor Anfang April oder wieder ab Anfang September, dazwischen kein Baustart.	

Tabelle 15: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Gemeinde Talheim	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“	Maßnahmen-Nr.: V2
Maßnahmenbezeichnung:	
Aufstellung eines Bauzauns zum Schutz der nördlich angrenzenden Artenschutzmaßnahme	
Maßnahmenbeschreibung:	
Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets grenzt im Norden unmittelbar an eine Artenschutzmaßnahme für die Haselmaus. Die Heckenpflanzung, die im Rahmen des Bebauungsplans Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ im Jahr 2021 entlang der Kreisstraße K5919 gepflanzt wurde, hat sich inzwischen gut entwickelt und dient der Haselmaus nachweislich als Lebensraum.	

Gemeinde Talheim	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“	Maßnahmen-Nr.: V2
	
<p>Heckenpflanzung entlang der Kreisstraße K5919 zum Schutz der Haselmaus</p> <p>Um eine Tötung oder Schädigung von Haselmäusen während der Bauphase zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass die nördlich angrenzende Artenschutzmaßnahme (Hecke) durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Um die Befahrung der Maßnahmenfläche oder die Ablagerung von Erdaushub und Baumaterial sicher ausschließen zu können, muss die Heckenpflanzung durch die Aufstellung eines Bauzauns geschützt werden.</p>	
<p>Zeitraum: gesamte Bauzeit</p>	

7.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Tabelle 16: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

<p>Gemeinde Talheim Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“</p>		<p>Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF1</p>	
<p>Maßnahmenbezeichnung: Anlage von Strauchbiotopen mit Saumstreifen zur Verbesserung des Brutplatzangebots für die Goldammer</p>			
<p>Lage- und Eigentümerinformationen</p>			
<p>Flurstück-Nr. 813</p>		<p>Gemarkung: Talheim</p>	
<p>Flächengröße: 3.220 m²</p>		<p>Flächenverfügbarkeit: Eigentümer: Gemeinde Talheim</p>	
<p>Standort/Lage:</p>  <p><i>Legende: Lila Fläche = Maßnahmenfläche, rote Linie = Bebauungsplangrenze, unmaßstäblich</i></p> <p>Räumliche Einordnung der Kompensationsmaßnahme</p>			

Gemeinde Talheim

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“

MaßnahmenbeschreibungMaßnahmen-Nr.: **CEF1**

Legende: Gelbe Schraffur = Saumstreifen, grüne Flächen = Einzelgebüsch und Strauchgruppen, unmaßstäblich (schematische Darstellung)

Lageplan von Kompensationsmaßnahme**Maßnahmenbeschreibung**

Um den Verlust eines Goldammerbrutrevier auszugleichen, müssen im Bereich der CEF-Maßnahme 1 gezielt die Brut- und Lebensbedingungen für die Art verbessert werden. Hierzu sieht die Maßnahme die Entwicklung eines Saumstreifens mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen vor. Zur gezielten Förderung des Rotklee-Bläulings und des Kleinen Feuerfalters sieht die Maßnahme zudem die Ansaat der wichtigsten Raupenfutterpflanzen der beiden Arten im Bereich des Saumstreifens vor.

Saumstreifen mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen

- Anlage von standorttypischen Einzelsträucher und Strauchgruppen entsprechend dem Lageplan durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern der folgenden Pflanzliste (Qualität: 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe). Es ist gebietsheimisches Pflanzgut aus den Vorkommensgebieten 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb mit Herkunftsnachweis zu verwenden.
- Zur Förderung des Rotklee-Bläulings und des Kleinen Feuerfalters sind im Bereich des Saumstreifens die wichtigen Raupenfutterpflanzen der beiden Arten gezielt anzusäen. Zur



Gemeinde Talheim Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF1																																																
<p>Vorbereitung der Nachsaat ist die Grasnarbe des Wiesenbestands zunächst leicht (z.B. mit einem Striegel) anzureißen. Im Bereich der offenen Bodenstellen sind anschließend die Raupenfutterpflanzen des Rotklee-Bläulings und des Kleinen Feuerfalters anzusäen.</p> <p><u>Wichtige Raupenfutterpflanzen des Rotklee-Bläulings:</u> Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und andere Klee- und Leguminosenarten (z.B. Weißklee, Hornklee, Wicken)</p> <p><u>Wichtige Raupenfutterpflanzen des Kleinen Feuerfalters:</u> Kleiner Sauerampfer (<i>Rumex acetosella</i>) und Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>)</p>																																																	
<p>Pflanzliste: Standortgerechte Sträucher (nach LFU 2002)</p> <table border="0"> <tr><td>Eingriffeliger und Zweigriffeliger Weißdorn</td><td><i>Crataegus monogyna</i></td></tr> <tr><td>Schlehe</td><td><i>Crataegus laevigata</i></td></tr> <tr><td>Kreuzdorn</td><td><i>Prunus spinosa</i></td></tr> <tr><td>Hunds-Rose</td><td><i>Rhamnus cathartica</i></td></tr> <tr><td>Wein-Rose</td><td><i>Rosa canina</i></td></tr> <tr><td>Haselnuss</td><td><i>Rosa rubiginosa</i></td></tr> <tr><td>Blutroter Hartriegel</td><td><i>Corylus avellana</i></td></tr> <tr><td>Europäisches Pfaffenhütchen</td><td><i>Cornus sanguinea</i></td></tr> <tr><td>Faulbaum</td><td><i>Euonymus europaeus</i></td></tr> <tr><td>Gewöhnlicher Liguster</td><td><i>Frangula alnus</i></td></tr> <tr><td>Zitterpappel</td><td><i>Ligustrum vulgare</i></td></tr> <tr><td>Gewöhnliche Traubenkirsche</td><td><i>Populus tremula</i></td></tr> <tr><td>Silber-Weide</td><td><i>Prunus padus</i></td></tr> <tr><td>Sal-Weide</td><td><i>Salix alba</i></td></tr> <tr><td>Grau-Weide</td><td><i>Salix caprea</i></td></tr> <tr><td>Purpur-Weide</td><td><i>Salix cinerea</i></td></tr> <tr><td>Fahl-Weide</td><td><i>Salix purpurea</i></td></tr> <tr><td>Mandel-Weide</td><td><i>Salix rubens</i></td></tr> <tr><td>Korb-Weide</td><td><i>Salix triandra</i></td></tr> <tr><td>Schwarzer Holunder</td><td><i>Salix viminalis</i></td></tr> <tr><td>Trauben-Holunder</td><td><i>Sambucus nigra</i></td></tr> <tr><td>Gewöhnlicher Schneeball</td><td><i>Sambucus racemosa</i></td></tr> <tr><td>Wolliger Schneeball</td><td><i>Viburnum opulus</i></td></tr> <tr><td></td><td><i>Viburnum lantana</i></td></tr> </table>		Eingriffeliger und Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Schlehe	<i>Crataegus laevigata</i>	Kreuzdorn	<i>Prunus spinosa</i>	Hunds-Rose	<i>Rhamnus cathartica</i>	Wein-Rose	<i>Rosa canina</i>	Haselnuss	<i>Rosa rubiginosa</i>	Blutroter Hartriegel	<i>Corylus avellana</i>	Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Cornus sanguinea</i>	Faulbaum	<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnlicher Liguster	<i>Frangula alnus</i>	Zitterpappel	<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Populus tremula</i>	Silber-Weide	<i>Prunus padus</i>	Sal-Weide	<i>Salix alba</i>	Grau-Weide	<i>Salix caprea</i>	Purpur-Weide	<i>Salix cinerea</i>	Fahl-Weide	<i>Salix purpurea</i>	Mandel-Weide	<i>Salix rubens</i>	Korb-Weide	<i>Salix triandra</i>	Schwarzer Holunder	<i>Salix viminalis</i>	Trauben-Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Gewöhnlicher Schneeball	<i>Sambucus racemosa</i>	Wolliger Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>		<i>Viburnum lantana</i>
Eingriffeliger und Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>																																																
Schlehe	<i>Crataegus laevigata</i>																																																
Kreuzdorn	<i>Prunus spinosa</i>																																																
Hunds-Rose	<i>Rhamnus cathartica</i>																																																
Wein-Rose	<i>Rosa canina</i>																																																
Haselnuss	<i>Rosa rubiginosa</i>																																																
Blutroter Hartriegel	<i>Corylus avellana</i>																																																
Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Cornus sanguinea</i>																																																
Faulbaum	<i>Euonymus europaeus</i>																																																
Gewöhnlicher Liguster	<i>Frangula alnus</i>																																																
Zitterpappel	<i>Ligustrum vulgare</i>																																																
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Populus tremula</i>																																																
Silber-Weide	<i>Prunus padus</i>																																																
Sal-Weide	<i>Salix alba</i>																																																
Grau-Weide	<i>Salix caprea</i>																																																
Purpur-Weide	<i>Salix cinerea</i>																																																
Fahl-Weide	<i>Salix purpurea</i>																																																
Mandel-Weide	<i>Salix rubens</i>																																																
Korb-Weide	<i>Salix triandra</i>																																																
Schwarzer Holunder	<i>Salix viminalis</i>																																																
Trauben-Holunder	<i>Sambucus nigra</i>																																																
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Sambucus racemosa</i>																																																
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>																																																
	<i>Viburnum lantana</i>																																																
<p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</p> <p><u>Einzelgebüsche und Strauchgruppen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Einzelgebüsche und Strauchgruppen sind bei Bedarf zurückzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Eine Ausbreitung der Gehölze in die Fläche zu Lasten des Offenlandanteils muss unterbunden werden. <p><u>Saumstreifen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Einmalige späte Mahd pro Jahr zwischen September und Oktober (außerhalb Brutzeit) Abräumen des Mahdgutes Vermeidung von Narbenverletzungen durch ausreichende Schnitthöhe bzw. schonendes Befahren bei ungünstigem Bodenzustand. Dauerhafter Düngeverzicht Regelmäßige Überprüfung des Vorkommens der wichtigen Raupenfutterpflanzen von Rotklee-Bläuling und Kleinem Feuerfalter und ggf. Nachsaat bei Bedarf. 																																																	



7.2 Sonstige Maßnahmen

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen von Arten, welche gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13ff. BNatSchG) oder dem Umweltschadensgesetz (USchadG 2007) berücksichtigt werden, erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen:

Biber:

Vermeidungsmaßnahmen

- Erhalt der bachbegleitenden Vegetation
- Kein Eingriff in den Bachlauf
- Keine Veränderung der Wasserdynamik.
- Bei Realisierung der Gewerbegebietserweiterung sollte auf ausreichenden Schutz für die neu zu pflanzenden Gehölze geachtet werden, inklusive Auswahl von Gehölzarten, die der Biber nicht als primäre Nahrung nutzt.

Bergmolch:

Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung der Entstehung ungewollter temporärer Kleinstgewässer während der Realisierung des Bauvorhabens, da Amphibien (Molche) einwandern könnten und durch die laufenden Baumaßnahmen geschädigt und getötet werden könnten. Alternativ kann während der Bauphase zur Vermeidung einer Amphibieneinwanderung auch ein Amphibienzaun um das Baufeld aufgestellt werden.

Balingen, den 29.01.2026

i.A. Simon Steigmayer
(Projektleitung)



8 Quellenverzeichnis

Literatur:

- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S.1362).
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- HMUELV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung; Mai 2011.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kramer M, Bauer H-G, Bindrich F, Einstein J, Mahler U (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung (Stand: 31.12.2019)
- LfU - Bayrisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Stand: Februar 2020.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- Ryslavý T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeldt C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

- www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2019-komplett.html
- www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html
- udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

